

Rzeszów, d. 21. III. 1916

Odpis 1

Mit h.a. Erlasse vom 5. Juli 1911, Zl: 3698/S, wurde über Ansuchen der Apotheker Jahn & Maś in Prag der allgemeine Vertrieb der französischen pharmazeutischen Spezialität "Siripus lactokreosoti solubilis" mit der Wortmarke "S i r o p F a m e l" mit Beschränkung der Abgabe gegen ärztliche Verschreibung nicht untersagt.

Da diese ausländische Zubereitung laut amtlicher Feststellung von einem hiezu nicht befugten Vertreter des angeblichen Erzeugers, Apotheker F a m e l in Paris, auf Rechnung der gleichnamigen französischen Firma in einer eigenen Betriebsanlage in Wien, hergestellt und von dort entgegen den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Dezember, 1894 R.G.Bl. Nr. 239, beziehungsweise vom 16. April 1901, R.G.Bl. Nr. 40 ohne Vermittlung der h.a. genehmigten Depot-Apotheke in Verkehr gebracht wurde, wird daher der weitere Vertrieb derselben auf Grund des §: 2, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.G.Bl. Nr. 68 untersagt.

C.k. Starostwo w Rzeszowie.

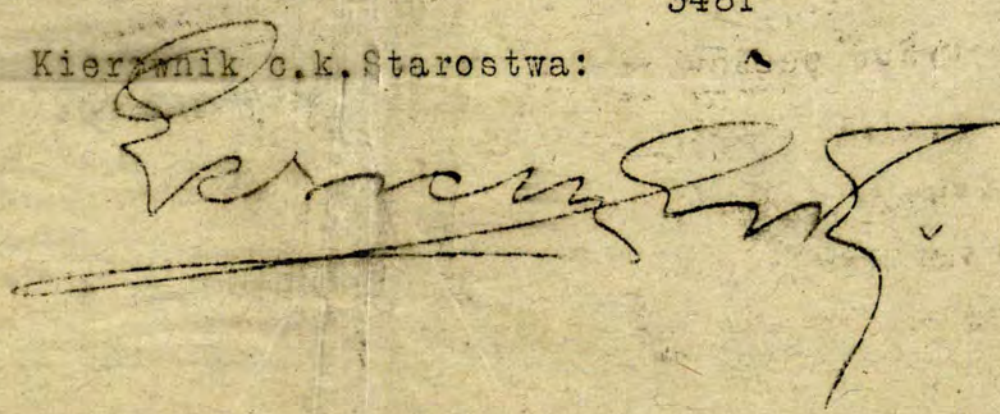
L: 12351/16.

Rzeszów, dnia 9. marca, 1916.

Wszystkim Panom Aptekarzom i WPP. Lekarzom w/
powiecie rzeszowskim

do wiadomości i przestrzegania w myśl okólnika c.k. Namiestnictwa z dnia 18. lutego, 1916 VII. b. 28. 159 .-
3481

Kierownik c.k. Starostwa:



K. k. Ministerium des Innern

17.413/S.-1915

W i e n am 1 April 1916

Physiologische Kochsalzlösung,
Vorrätighaltung in den Apotheken.-

An die k. k. Statthalterei/Landesregierung/in Galizien.

Auf Grund eines Fachgutachtens werden die verantwortlichen Leiter der öffentlichen Apotheken angewiesen, Vorsorge zu treffen, dass fortan in jeder öffentlichen Apotheke sterile physiologische Kochsalzlösungen, das sind Lösungen von Kochsalz in destilliertem Wasser mit einem Gehalte von 0.5 bis 0.8 % Natrium chloratum in an beiden Enden zugeschlossenen Glasröhren /Ampullen/, bereitgestellt sind.

Von derartigen Ampullen müssen in jeder öffentlichen Apotheke jederzeit wenigstens 2 Stück zu je 230 cm³ und 2 Stück zu je 50 cm³ Inhalt vorrätig sein.

Auf jeder Ampulle ist eine Signatur anzubringen, welche den Inhalt /Prozentgehalt der Lösung/ sowie das Datum der Füllung und die Firma des Herstellers angibt.

Die verantwortlichen Leiter der Apotheken haben auf die Haltbarkeit der Lösungen zu achten, die Ampullen vor Licht und Temperatureinflüssen geschützt zu bewahren und bei Eintritt von Trübungen oder sonstigen Veränderungen der Lösung die sofortige Erneuerung der Füllung zu veranlassen.

Die Lösungen dienen zu Eingiessungen unter die Haut oder in die Venen, als für die Erhaltung des Lebens wichtiges Mittel bei verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen und schweren Blutungen, ausserdem als Lösungsmittel für Bereitung verschiedener modikamentöser Injektionen; sie sind demnach ausschliesslich für Heilzwecke bestimmte pharmazeutische Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nach §. 2. der

Ministerialverordnung vom 17. September 1885, R. G. Bl. Nr. 152, den Apothekern vorbehalten ist. Die Herstellung und der Verkauf im Grossen kann gemäss § 5 der Ministerialverordnung auch ausserhalb der Apotheken, und zwar auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung erfolgen.

Bezüglich der Verleihung der Konzession zur Herstellung solcher sterilisierter Lösungen wird in Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zur weiteren Veranlassung folgendes bemerkt.

Vor Erteilung der Konzession hat sich die politische Behörde erster Instanz die Überzeugung zu verschaffen, dass durch entsprechende Ausstattung der Betriebsräume und Bereitstellung einwandfreier Sterilisierapparate sowie durch Vorsorge für fachmännische Leitung des Betriebes die Sterilität der erzeugten Lösungen gewährleistet werde.

Bei der Erteilung der Konzession gemäss § 15 Pkt. 14 Gew. O. und zwar sowohl einer unbeschränkten zur Zubereitung und zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, als auch einer auf die Herstellung von steriler Kochsalzlösung in Ampullen beschränkten Konzession, ist von nun an dem Bewerber die Verpflichtung aufzuerlegen, die zu Kontrollzwecken erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der letzt-erwähnten Erzeugnisse auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Wenn Gewerbsinhaber, welche im Besitze einer, in ihrem Umfange nicht näher begrenzten Konzession nach § 15, Punkt 14 G. O. sind, derartige sterilisierte Lösungen herzustellen beabsichtigen, so haben sie dies der Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen. Mit der angemeldeten Erzeugung von steriler Kochsalzlösung kann erst nach behördlich konstatiertener Erfüllung der oben erwähnten Betriebsbedingungen begonnen werden.

Die Betriebe sind mindestens einmal jährlich vom

Amtsärzte zu besichtigen, wobei von den fertigen Lösungen Proben zu entnehmen und der zuständigen öffentlichen bakteriologisch, diagnostischen Untersuchungsstelle zur Prüfung einzusenden sind.

Der Apothekern ist die Herstellung solcher Kochsalzlösungen für den allgemeinen Apothekenvertrieb nur gegen vorherige Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn der Apotheker hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung der Betriebsräume sowie der Führung des Betriebes der erwähnten Bedingungen entspricht.

Bei den amtsärztlichen Visitationen der Apotheken sind die vorrätigen sterilen Kochsalzlösungen zu besichtigen, wenn nötig, Proben zu entnehmen und zur bakteriologischen Untersuchung an die zuständige öffentliche bakteriologisch-diagnostische Untersuchungsstelle einzusenden.

Für den k. k. Minister des Innern:

podpis.

Z o. k. S t a r o s t w a .

L. 29516/16.

Rzeszów, dnia 28. maja, 1916.

Wszystkim P. P. Lekarzom i ~~Aptekarzom~~ w

powiecie

do wiadomości w myśl okólnika c. k. Namiestnictwa z dnia 28. maja, 1916 L. VII. b. 77.155
15.183.

Kierownik c. k. Starostwa:

Leszczyński w. r.

In der ersten Hälfte des Jahres 1910
 wurden in der Provinz von den
 russischen Behörden 12000
 Hektar Land für die
 russische Bevölkerung
 zur Verfügung gestellt.
 Die russische Bevölkerung
 in der Provinz betrug
 im Jahre 1910 12000
 Hektar Land.

Die russische Bevölkerung
 in der Provinz betrug
 im Jahre 1910 12000
 Hektar Land.

K. k. Ministerium des Innern.-

6.082/S.

W i e n, am 18. Juli 1916.

Fette, Verwendung zu pharmazeu-
tischen Zwecken.-

An

die k. k. S t a t t h a l t e r e i

in

L e m b e r g.

Mit Ministerialverordnung vom 25. Mai 1916 R.G.Bl. Nr.
155, werden Anordnungen über die Verwendung und Verarbeitung
von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten zu techni-
schen Zwecken getroffen.-

Diese Anordnungen erstrecken sich auch auf die Apothe-
kenbetriebe und sind in jedem Falle, demnach auch bei Berei-
tung von Arzneien gegen ärztliches Rezept, bei Herstellung
von Handverkaufsartikeln, sowie von pharmazeutischen Spe-
zialitäten und Zubereitungen jeder Art, ohne Rücksicht dar-
auf, dass der allgemeine Vertrieb solcher Zubereitungen
in Apotheken über seinerzeitigen Anmeldung zur Kenntnis
genommen wurde, oder dass die Zubereitungen von der Phar-
kopoe vorgeschrieben werden, zu beachten.-

Demnach ist die Verwendung und Verarbeitung tierischer
und pflanzlicher Fette und Öle aller Art zu pharmazeuti-
schen Zwecken ohne vorhergegangene Entglyzerinisierung nur
mit Zustimmung des Kriegsverbandes der Oel- und Fettindu-
strie gestattet, die Verwendung der Verarbeitung von Schwei-
nefett so wie auch von Butter oder Butterschmalz zu pharm-
zeutischen Zwecken verboten.-

An Stelle der Axungia Porci-Butter und Butterschmalz
kommen für pharmazeutische Zwecke nicht in Betracht-sind
bei den officinellen Salben und Cersten Ersatzstoffe, in
erster Linie Vaselineöl, Vaseline, Paraffinsalbe, Ceresin/
Cetaceum, allfällig Hammeltalg oder andere tierische oder

./.

Rzeszów, d. 20. XI. 1916.

pflanzliche Fette /Wachs/ zu verwenden. / Vergleiche das mit h.a. Erlass vom 3. Mai 1916 Zl. 2.944/S herausgegebene Merkblatt /.-

Zur Herstellung von Pflastern ist statt Schweinenfett ein anderes Fett / Talg / zu benutzen, auch kommt die Verwendung entglyzerinierter / gespaltener / Fette in Betracht.-

Die in § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zustimmung des Kriegsverbandes der Oel- und Fettindustrie zur Verwendung und zur Verarbeitung nicht entglyzerinierter tierischer und pflanzlicher Oele und Fette wird allgemein im Wege der Landesvertretungen der Apotheker für jene Fettstoffe und Mengen einzuholen sein, welche dem durchschnittlichen Bedarfe des Apothekers für die Rezeptur und für die Herstellung officineller Zubereitungen entspricht.-

Für Erzeugung für nichtoffizinellen Handverkaufsartikel und pharmazeutischen Spezialitäten dürfen tierische und pflanzliche Oele und Fette nicht angesprochen werden. Demgemäß ist der Bedarf des einzelnen Apothekers zu bemessen.-

Z c. k. Namiestwa.

L: 158137/VII b. Biala, dnia 4. sierpnia 1916.

Używanie tłuszczów dla celów farmaceutycznych.-

o k ó l n i k

wszystkim c. k. Starostwom i Magistratu król. stoł. miasta Lwowa i Krakowa

udziela się do wiadomości i bezwzględniego zawiadomienia wszystkich w powiecie / mieście / posiadających lekarzy i aptekarzy.-

Równocześnie należy zwrócić uwagę aptekarzy na postanowienia § 3 przytoczonego powyżej rozporządzenia minist.

Rzeszów, 5. 10. 1916

według którego aptekarze obowiązani są wszelkie zapasy smalcu świńskiego nie przydatnego do spożywania zgłosić w centrali dla tłuszczów i olejów we Wiedniu / Oel und Fettzentrale A.G. in Wien /

Temu obowiązkowi zgłoszenia podlegają jednak tylko te przetwory, który w swym składzie zawierają głównie tłuszcz świński jak n.p. Axungia Porci benzoale a nie zapasy gotowych maści i wosków, które obok małej ilości tłuszczu świńskiego zawierają środki lecznicze.

Lekarzom zaś należy zwrócić uwagę, że przy zapisywaniu leków winni się stosować do postanowień powyższego rozporządzenia ministeryalnego, tudzież, że przetwory lecznicze nie odpowiadające tym postanowieniom nawet i na przepis lekarski nie mogą być wydane.-

Za c. k. Namiestnika :

Zimny J. r.

Z c. k. Starostwa w Rzeszowie.-

L: 44256/16.

Rzeszów, dnia 17. października 1916.

Wszystkim lekarzom i Aptekarzom w powiecie i mieście

do wiadomości i zastosowania się.-

Kierownik c. k. Starostwa :

Ghyliński W. r.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.